

## Revierverantwortliche:

Donau Hollenburg (DH) – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074; Zandergrube (ZG) – Josef Schrefl 0650/4107013  
Donau-Altarme-Au (DA) – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Fladnitzsee (FL) – Daniel Mach 0660/8162620  
Sportplatzteich (SP) – Kurt Atzinger 0676/9389595

# FISCHEREIORDNUNG

## für alle Fischereireviere des VWF (gültig ab Jänner 2022)

Die nachfolgenden Bestimmungen resultieren zum Großteil aus gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, die von jedem Fischer ausnahmslos einzuhalten sind, sowie die Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2002.

### Ausweispflicht

Die **gültige amtliche Fischerkarte** oder eine Fischergastkarte mit amtlichem Lichtbildausweis, die **Fischereilizenz**, das **Protokollblatt**, **Fischereiordnung** und **Revierplan** sind **beim Angeln** stets **mitzuführen**, und müssen, so wie die entnommene Beute, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Organen des Fischereirevierversandes und den Vereinsorganen (Vorstand, Aufseher, Gewässerverantwortliche) auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

### Fangstatistik

Jeder Fischer ist gemäß NÖ Fischereigesetz zur Führung und Abgabe seiner Fangstatistik verpflichtet! Es ist daher immer Pflicht, VOR Beginn des Angelns, das **Tagesdatum** und das **Revierkürzel** in das Protokollblatt **einzutragen**! Jeder entnommene Fang muss unverzüglich im Protokollblatt eingetragen werden! Fische im Setzkescher oder einem geeigneten Behälter gelten als entnommene Beute und dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden. Zurückgesetzte Fänge müssen nicht eingetragen werden! Ein voll ausgefülltes Protokollblatt ist dem VWF zurückzusenden und wird dann durch ein neues ersetzt. Das **Protokollblatt ist spätestens bis zum 31. Jänner** des Folgejahres **an den Verein zu übermitteln**! Andernfalls wird keine neue Lizenz mehr ausgestellt und es erfolgt eine Meldung an den NÖLFV.

### Angelzeiten

**Nachtfischen ist im Revier Donaualtarme-Au ausnahmslos verboten!** Es darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gefischt werden! (Es gilt der Ephemeriden Kalender für St. Pölten der ZAMG.)

In den anderen Revieren ist Nachtfischen ganzjährig erlaubt. Beim Nachtfischen gilt generell: Der Angelplatz oder das Boot muss beleuchtet sein! (Vorsicht auch nachts fahren am Treppelweg Fahrzeuge).

### Schongebiete

Die Schongebiete dienen der Regeneration und Aufzucht der Fische. Es ist gesetzlich verboten Fische mutwillig zu beunruhigen oder Laichgründe zu betreten oder zu beschädigen!

**Zandergrube:** Flachwasserzone am Ostufer und Schotterhalbinsel

**Fladnitz:** Zulauf und Bucht zwischen den beiden Halbinseln, der Fladnitzbach oberhalb der Auffahrtsbrücke B37a

**Sportplatzteich:** Flachwasserzone am Nordufer

### Schonzeiten und Brittelmaße

Der Anfangs- und der Schlußtag der Schonzeit werden in diese eingerechnet. Das Brittelmaß ist die Länge des Tieres, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen. Es ist gesetzlich verboten, sich Fische anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder das Brittelmaß noch nicht erreicht haben.

Karpfen zwischen 35 und 70 cm dürfen entnommen werden.

Spiegelkarpfen keine Schonzeit, Schuppen- und Wildkarpfen 1. Mai bis 30. Juni.

Brittelmaß Zander 40 cm, Hecht 60 cm. Hecht und Zander sind vom 1. Februar bis zum 31. Mai geschont.

Störe sind ganzjährig geschont.

**Zandergrube und Sportplatzteich:** Karpfen keine Schonzeit.

**Donau:** In der Donau gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### Zufahrt ins Revier

Die genauen Reviergrenzen sind den Revierplänen bzw. Beschilderungen zu entnehmen. Der Lizenznehmer hat sich selbst mit den Reviergrenzen vertraut zu machen. Die gültigen Verkehrsvorschriften (insbesondere Fahrverbote) sind zu beachten. Langsam fahren! Zufahrten (auch Forstwege) sind freizuhalten. Mit den Grundeigentümern am Fischwasser ist ein möglichst gutes Einvernehmen zu pflegen. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

**Donau:** Zufahrt zwischen Hollenburg und Traismauer ist NUR am Bewirtschaftungsweg (Halbdamm) zwischen Begleitgraben und Treppelweg erlaubt. Der Treppelweg und die Böschung dürfen ohne eine entsprechende Bewilligung nicht befahren werden.

**Zandergrube:** Zufahrt ist nur bis zum Schranken bzw. bis zum Zaun möglich. Ausnahmen gibt es nur für Personen mit Behindertenausweis und unter Rücksprache mit dem Vorstand. Die Zufahrt zur Grube ist freizuhalten. Das Betreten des Abbaubereichs (Schotterhalbinsel) ist verboten!

### Aufseher

Jörg Aigner, Harald Bauer, Anton Gramer, Helmut Grundhammer,  
Thomas Haiderer, Erwin Jetschko, Franz Kasperek, Michael Rossecker,  
Herbert Sagl, Clemens Swatonek, Christian Silberstein, Josef Stöcklhuber

### **Revierverantwortliche:**

Donau Hollenburg (DH) – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074; Zandergrube (ZG) – Josef Schrefl 0650/4107013  
Donau-Altarme-Au (DA) – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Fladnitzsee (FL) – Daniel Mach 0660/8162620  
Sportplatzteich (SP) – Kurt Atzinger 0676/9389595

**Donau Altarme Au:** Die Zufahrt ist bis zu dem markierten Parkplatz bzw. zu den Einfahrten in die Au möglich. Zufahrten (auch Forstwege) sind freizuhalten. Zum Wasser selbst gibt es keine Zufahrtsmöglichkeit.

**Brückenwasser:** Der gesamte Abschnitt darf aus jagdlichen Gründen nur vom Südufer und in der Zeit vom 01. bis zum 31. Jänner und in den ersten 2 Wochen im Juli, während des Jugendlagers, befischt werden.

**Sportplatzteich:** Als Zufahrt zum Teich darf nur die Unterführung der westlichen Brücke der B37a, entlang des Sportplatzes benützt werden und das dort befindliche Tor ist immer verschlossen zu halten. Fahrzeuge dürfen nur dann einfahren, wenn sie sich, im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers, in einem einwandfreien Zustand befinden.

### **Ausübung der Fischerei**

Das Angeln ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der VWF-Fischereiordnung nur vom Lizenznehmer persönlich auszuüben. Den Weisungen der Organe des VWF ist Folge zu leisten. Unmündige (bis zum 14. Lebensjahr), dürfen darüber hinaus nur unter Aufsicht einer volljährigen Person fischen, die Fischereidokumente mit sich führt.

Es ist gesetzlich verboten in Fischwässern ständige Fangvorrichtungen anzubringen oder Fangvorrichtungen, die mit Angeln versehen sind, unbeaufsichtigt auszulegen. Das heißt: Jeder Fischer muss seine Angeln jederzeit unter Kontrolle haben. Die Aufsicht darüber darf nicht dritten Personen übertragen werden. Verlässt der Fischer den Angelplatz, darf seine Angel nicht im Wasser bleiben.

Die Fischerei darf mit 2 Angelruten und einem Haken pro Rute ausgeübt werden. Auf Friedfische darf nur mit Einfachhaken geangelt werden. Beim Spinnfischen oder Blinkern darf nur mit einer Angelrute gefischt werden!

Jeder Angler hat eine Landehilfe (Kescher), einen Hakenlöser, eine Vorrichtung zum Abmessen und eine zum Töten der Fische und beim Karpfenangeln eine Abhakmatte mitzuführen und zu verwenden. Beim Raubfischangeln ist zusätzlich eine Schonrachensperre mitzuführen.

Werden Fische während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß lebend gefangen, so sind sie sofort mit der nötigen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Schleimhaut des Fisches nicht verletzt wird. Grundsätzlich sollten entnommene Fische sofort ohne unnötige Qualen getötet werden, sofern sie nicht in einem geeigneten Setzkescher (bevorzugt engmaschig) oder Behälter artgerecht untergebracht werden. Jeder unbeabsichtigte Fang oder Tötung der Flussperlmuschel ist im Protokollblatt zu vermerken.

Die vorhandenen Vereinsboote des VWF dürfen, zum Abspannen von Welsmontagen und zum Landen eines Fisches, von allen Lizenznehmern verwendet werden. Das Boot nach Gebrauch bitte wieder ordentlich verheften.

**C&R** Lizenznehmer dürfen auch mit 3 Ruten auf Friedfisch angeln, dabei gilt, Abhakmatte und Antiseptikum sind Pflicht! Beim Angeln auf Raubfisch sind dennoch nur 2 Angeln erlaubt.

**Donau:** Angeln vom Boot aus ist nur Mitgliedern mit eigener Bootslizenz erlaubt! Bootsfischer bitte dem VWF Ihr Nummernschild bekanntgeben, wenn vorh., um der Aufsicht die Kontrollen zu vereinfachen. Wenn ein Aufseher einen Bootsfischer zum Anlegen auffordert, ist dem Folge zu leisten! (siehe Pkt. Ausweisungspflicht)

In der Donau kann alternativ zum Angeln mit einer Handdaubel gedaubelt werden. Daubelnetze müssen eine Mindestmaschenweite von 4 cm im Geviert aufweisen. Fixe Daubelvorrichtungen dürfen ohne Abklärung mit der Viadonau GmbH nicht errichtet werden.

**Zandergrube:** Angeln ist grundsätzlich nur vom Ufer aus erlaubt. Es gibt jedoch eine beschränkte Anzahl an Bootslizenzen (Warteliste). Der Betrieb von Verbrennungsmotoren und das Schleppfischen ist verboten. Angeln vom Boot aus ist nur mit Bootslizenz und nur mit einer Rute erlaubt.

**Donaualtarme Au:** Bootsfischen ist ausnahmslos verboten!

### **Anfüttern**

Die Verfütterung von Blut sowie Schlacht- und Fleischabfällen bzw. anderem fäulnisfähigem oder medikamentösem Futter ist untersagt.

**Donau:** In der Donau gibt es keine zusätzlichen Anfütterungsbeschränkungen.

**Zandergrube und Sportplatzteich:** Anfüttern aus wasserrechtlichen Gründen zur Gänze untersagt! Ausschließlich mit Angelrute samt Hakenköder darf Futter eingebracht werden! (Spirale, Korb, PVA...) Verbotene Köder für Wels sind Innereien sowie Schlachtabfälle.

**Fladnitzsee und Donau Altarme Au:** Von April bis Oktober, darf während des Angelns, pro Tag maximal 2 Kg, gemahlene Trockenfutter (keine gepressten Platten) durch Knödel, Spirale, Schleuder etc. eingebracht werden. Lose, weichgekochte Maiskörner nur in geringem Ausmaß. Verbotene Köder für Wels sind Innereien sowie Schlachtabfälle.

### **Aufseher**

Jörg Aigner, Harald Bauer, Anton Gramer, Helmut Grundhammer,  
Thomas Haiderer, Erwin Jetschko, Franz Kasperek, Michael Rossecker,  
Herbert Sagl, Clemens Swatonek, Christian Silberstein, Josef Stöcklhuber

### Revierverantwortliche:

Donau Hollenburg (DH) – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074; Zandergrube (ZG) – Josef Schrefl 0650/4107013  
Donau-Altarme-Au (DA) – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Fladnitzsee (FL) – Daniel Mach 0660/8162620  
Sportplatzteich (SP) – Kurt Atzinger 0676/9389595

### Fischentnahme

Täglich dürfen gefangen und entnommen werden:

2 Fische folgender Arten: Karpfen, Forelle, Schleie, Hecht, Zander oder 20 Weißfische oder 10 Köderfische bis 15 cm. Achtung: Als Köderfische zählen nur Fischarten ohne gesetzliches Brittelmaß, beachten Sie deren Schonzeiten. Es dürfen ohne Tageslimit männliche Signalkrebse ab 12 cm Körperlänge ganzjährig entnommen werden.

Jährlich dürfen gefangen und entnommen werden:

30 Karpfen, 30 Forellen und 10 Raubfische (Hecht oder Zander)

Amur und Welse sind nicht limitiert.

**Maßige Hechte, Zander und Welse sind zu entnehmen.**

Gefangene Fische oder Krebse dürfen nicht verkauft und am Fischwasser weder vertauscht noch verschenkt werden.

**Catch & Release – Lizenz:** KEINE Karpfenentnahme, jährlich dürfen 30 Forellen und 5 Raubfische (Hecht oder Zander) entnommen werden.

**ACHTUNG:** Eine Jugend- oder Einsteigerlizenz berechtigt nur zur ½ der Jahresentnahme!

### Umweltverschmutzung

Zurücklassen von Unrat im Revier und Einbringen von Abfällen und Schadstoffen (auch übermäßiges Anfüttern) in die Gewässer ist strengstens untersagt. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher. Das Ausnehmen der Beute am Fischwasser ist mit Ausnahme der Donau verboten.

### Verhalten bei Fischkrankheiten und Wasserverunreinigungen

Alle Angler sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere und von Verunreinigungen der Fischwässer unverzüglich einem Organ des VWF (Vorstandsmitglied, Aufseher, Gewässerverantwortlicher) anzuzeigen. Bei einem Fischsterben und bei Wasserverschmutzung ist, falls niemand erreicht werden kann, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Wenn der Verdacht besteht, dass die Fische durch eine Wasserverunreinigung gesundheitlich beeinträchtigt werden, hat er unverzüglich eine Wasserprobe zu entnehmen. Erkrankte Fische dürfen keinesfalls wieder in das Wasser zurückgesetzt werden – Meldung an einen Aufseher!

### Verstöße

Mit seiner Unterschrift auf dem Protokollblatt unterwirft sich der Lizenznehmer den Bestimmungen des VWF. Übertretungen können den Lizenzentzug zur Folge haben, wobei keine Rückvergütung der geleisteten Gebühren erfolgt! Unabhängig davon haftet der Verursacher für allfällige Schäden.

Wichtige Schonzeiten und Brittelmaße - VWF

	Brittelm.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Äsche	30												
Bachforelle	25												
Bachsaibling	22												
Barbe	30												
Brachse	25												
Flussbarsch	-												
Hecht	60												
Huchen	75												
Karassche	-												
Karpfen	35-70												
Laube	-												
Renke	30												
Nase	35												
Regenb.-forelle	25												
Rotauge	-												
Rotfeder	-												
Rußnase	30												
Schied, Rapfen	40												
Schleie	25												
Stör	45												
Wels	60												
Wildkarpfen	35												
Zander	40												

### Aufseher

Jörg Aigner, Harald Bauer, Anton Gramer, Helmut Grundhammer,  
Thomas Haiderer, Erwin Jetschko, Franz Kasperek, Michael Rossecker,  
Herbert Sagl, Clemens Swatonek, Christian Silberstein, Josef Stöcklhuber